



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Metadaten: SHAB - 29.04.2020

KABZG - 01.05.2020

Meldungsnummer: KK10-000000837

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Support Amtsblatt-portal, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Im Auftrag von:

Transliq

Neuaufgabe Kollokationsplan im Konkursverfahren

Kingbow Holding AG in Liquidation

CHE-102.084.161

Luzernerstrasse 19

6330 Cham

Der Kollokationsplan mit der neu kollozierten Forderung in der 3. Klasse liegen den Gläubigern während 20 Tagen vom 30. April 2020 bis am 19. Mai 2020 in den Büroräumlichkeiten der ausseramtlichen Konkursverwaltung Transliq AG, Bahnhofstrasse 52, 8001 Zürich und beim Konkursamt Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, während der Bürozeiten (auf Voranmeldung) zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 29. April 2020 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug, anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss gegen die Masse klagen (Art. 250 Abs. 1 SchKG).

Will ein Gläubiger die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Heisst der Richter die Klage gut, so dient der Betrag, um den der Anteil des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung einschliesslich der Prozesskosten. Ein Überschuss wird nach dem berechtigten Kollokationsplan verteilt (Art. 250 Abs. 2 SchKG).

Die Klageschrift muss die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreter, das Rechtsbegehren, die Angabe des Streitwertes, die Tatsachenbehauptungen und die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsa-

chen beinhalten sowie mit Datum und Unterschrift versehen sein (Art. 221 ZPO). Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 gilt das vereinfachte Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO. Gemäss Art. 198 lit. e Ziff. 6 ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei der Kollokationsklage. Die Vorschriften über die Betreibungs- und Gerichtsferien finden im Rahmen von Art. 250 SchKG keine Anwendung (BSK SchKG-Hierholzer, Art. 250 N 45 mit Verweis auf BGE 96 III 77 E. 1 und BGE 23 I 1280; KUKO SchKG-Sprecher, Art. 250 N 25).

Sofern innert der Rechtsmittelfrist keine Anfechtung mittels Kollokationsklage erfolgt, ist die entsprechende Forderung rechtskräftig kolloziert.

Die ausseramtliche Konkursverwaltung

Transliq AG

Bahnhofstrasse 52

8001 Zürich

Tel. +41 (0)43 344 73 43

info@transliq.ch